



## Meldung selbstverbraachter Strommengen zu den Umlagen nach § 36 Abs. 3 KWKG 2016 (n.F.) i.V.m. § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für Abnahmestellen mit einem Stromverbrauch von über 1.000.000 kWh/a (**Abrechnungsjahr 2018**)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 01.01.2017 novellierten Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2016 n.F.) haben sich gegenüber dem vor dem 01.01.2017 gültigen KWKG (KWKG 2016 a.F.) die Voraussetzungen für die Reduzierung der KWKG-Umlage geändert. Dementsprechend unterliegen privilegierte Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppen B und C einer gesetzlichen Meldepflicht zur Abwicklung der KWKG-Umlage und den weiteren Umlagen § 19 StromNEV-Umlage sowie der Offshore-Haftungsumlage nach § 17-f EnWG.

Darüber hinaus sind bei den netzseitigen Umlagen durch Inkrafttreten des Energiesammelgesetzes am 21.12.2018 der § 26c KWKG i.V.m §§ 62a und b sowie § 104 Abs. 10 und 11 EEG zu beachten, welche rückwirkend ab dem 01.01.2018 Anwendung finden.

Bezogen auf die KWKG-Umlage und gemäß der Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 KWKG 2016 (n.F.) wird für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 bei Anwendung des § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) berechtigt gewesen wären, für den Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle die dort geregelte Begünstigung (Letztverbrauchergruppe B oder C) in Anspruch zu nehmen, die im Jahr 2018 erhobene KWKG-Umlage für den 1 Gigawattstunde übersteigenden Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle begrenzt.

Die Berechnung der anderen gesetzlichen verbrauchsabhängigen Umlagen (§ 19 StromNEV-Umlage sowie die Offshore-Haftungsumlage nach § 17-f EnWG) erfolgt für das Abrechnungsjahr 2018 weiterhin auf Basis der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des KWKG. Diesbezüglich besteht auch hier nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) eine Meldepflicht über die aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen für Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen (sowie für die Letztverbrauchergruppe C das notwendige Testat).

Damit wir Ihnen bzw. Ihrem Lieferanten die reduzierten Umlagesätze nach § 36 Abs. 3 KWKG 2016 (n.F.) i.V.m. § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für die Letztverbrauchergruppe B oder C berechnen können, ist es unerlässlich, dass Sie uns die Voraussetzungen für die Reduzierung der Umlagen schriftlich mitteilen. Ohne diese Mitteilung sind wir verpflichtet, den höheren Umlagesatz (Letztverbrauchergruppe A) abzurechnen.

Um eine korrekte Abrechnung der Umlagen sicherzustellen, benötigen wir daher von Ihnen die Information, ob Sie an Ihrer Abnahmestelle der einzige Letztverbraucher sind, der über Ihren Zählpunkt bzw. über Ihre Marktlokation abgerechnet wird und damit den Strom ausschließlich selbst verbraucht.

In diesem Fall bitten wir Sie, uns dieses mittels des beigefügten Antwortbogens A bis zum 31.03.2019 zu bestätigen. Bei Vorliegen des Antwortbogens werden wir weiterhin die Reduzierung der betreffenden verbrauchsabhängigen Umlagesätze auf monatlicher Basis wie bisher vornehmen, sofern Sie sich dazu verpflichten, etwaige Änderungen, wie z. B. das Hinzukommen weiterer Letztverbraucher, die durch Sie an dieser Abnahmestelle mitversorgt werden, der Westnetz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren werden wir in diesem Fall, die über Ihren Zählpunkt bzw. über Ihre Marktlokation erfassten Strommengen als die von Ihnen selbstverbrauchten Strommengen automatisch ansetzen.



Sofern Sie einen Teil des Stroms an einen unterlagerten Letztverbraucher weiterleiten und Sie als Letztverbraucher die Begünstigung der Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch nehmen wollen, ist es Ihrerseits nach § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2016 (n.F.) i.V.m. § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) erforderlich, uns als zuständigem Netzbetreiber den aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom für das abgelaufene Kalenderjahr bis zur gesetzlichen Frist mitzuteilen.

Die über Ihren Zählpunkt bzw. über Ihre Marktlokation erfassten Strommengen, die Sie ggf. an andere unterlagerte Letztverbraucher weiterleiten, werden grundsätzlich mit dem höheren Umlagesatz der Letztverbrauchergruppe A abgerechnet. Sollte ein unterlagertes Letztverbraucher mit einer Verbrauchsmenge von über 1.000.000 kWh/a eine Begünstigung der Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch nehmen wollen, so kann dieser Sie als den uns bekannten Netznutzer bevollmächtigen und beauftragen, die Meldung über den selbstverbrauchten Strom nach § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2016 (n.F.) i.V.m. § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für ihn abzugeben. Eine entsprechende Vollmacht muss uns für die Abrechnung vorliegen. Die Abrechnung der Umlagen erfolgt ausschließlich über den Letztverbraucher, der uns als Netznutzer (mit Anschlussnutzungsvertrag und ggf. Netznutzungsvertrag) bekannt ist. Für die Meldung der selbstverbrauchten Strommengen bitten wir Sie den angehängten Antwortbogen B zu verwenden.

Ein entsprechender Nachweis der „selbstverbrauchten Strommengen“ privilegierter Letztverbraucher der Kategorien B oder C muss durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfolgen. Das gilt auch dann, wenn ein Letztverbraucher innerhalb derselben Abnahmestelle Strommengen an andere unterlagerte Letztverbraucher abgibt. In diesem Zusammenhang findet der neue gesetzliche Rahmen mit dem § 26c KWKG i.V.m. § 62a (Bagatellregel), § 62b (Messung und Schätzung) und § 104 Abs. 10 und 11 EEG (Übergangsregel) für das Abrechnungsjahr 2018 Anwendung und ist bei Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms zwingend zu beachten.

Bei privilegierten Letztverbrauchern gemäß § 27 Abs. 1 KWKG (n.F.), d. h. bei stromkostenintensiven Unternehmen, wird die KWKG-Umlage unmittelbar durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber und nicht durch die Westnetz GmbH erhoben. Die Abrechnung der anderen gesetzlichen Umlagen (§ 19 StromNEV-Umlage und die Offshore-Haftungsumlage nach § 17-f EnWG sowie die Umlage für abschaltbare Lasten) erfolgt für das Abrechnungsjahr 2018 weiterhin über die Westnetz GmbH.

Als Anlage zu diesem Schreiben stellen wir Ihnen die Antwortbögen A und B zur Verfügung. Wir bitten Sie, den für Sie zutreffenden Antwortbogen bis zum **31.03.2019 (gesetzliche Frist)** an folgende Adresse zurückzusenden:

per E-Mail an: [kwkgumlage@westnetz.de](mailto:kwkgumlage@westnetz.de)  
unter Angabe des Betreffs: KWKG-Umlage

oder

Westnetz GmbH  
Netznutzer  
Stichwort: KWKG-Umlage  
54189 Trier

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen bei Ausbleiben der Rückmeldung bis zur gesetzlichen Frist den höheren Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A für die insgesamt bezogene Strommenge berechnen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Westnetz GmbH